Förderrichtlinie

der Stadt Mittweida
zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Fördergebiet „Altstadt bis Technikumplatz“

Vorbemerkung

Die Stadt Mittweida wurde mit dem Zuwendungsbescheid vom 01.09.2016 mit dem Fördergebiet „Altstadt bis Technikumplatz“ in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) aufgenommen.

Zur Unterstützung des bürgerlichen Engagements legt die Stadt Mittweida ab dem 01.05.2019 einen Verfügungsfonds auf Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL StBauE) vom 14.08.2018 auf.

Im Focus des Verfügungsfonds stehen nicht die großen stadträumlichen Maßnahmen, diese werden wie üblich im Rahmen der Städtebauförderung von der Stadtverwaltung bearbeitet. Durch den Verfügungsfonds sollen zusätzlich kleinteilige Maßnahmen gefördert werden, die durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zielgerichtete Effekte in den Programmgebieten bewirken. Ziel ist die aktive Einbindung der Bürgergesellschaft in den Stadtentwicklungsprozess. Dabei soll sichtbar werden, dass auch mit geringen finanziellen Mitteln eine Aufwertung der Stadt möglich ist und dass Aktivitäten nicht primär durch monetäre, sondern vielmehr durch bürgerliches Engagement bestimmt werden.

1. Zielstellung

Der Verfügungsfonds wird zur stärkeren Beteiligung und Unterstützung der Akteure eingesetzt und richtet sich vor allen Dingen auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen im nicht investiven sowie investitionsvorbereitenden Bereich sowie an kleinere investive Maßnahmen, die der Aufwertung des Stadtbildes dienen.
Durch die Einrichtung des Verfügungsfonds sollen kleinere Maßnahmen in kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die im Rahmen der Gesamtstrategie für das SDP-Gebiet „Altstadt bis Technikumplatz“ unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken. Weiterhin sollen die Maßnahmen:

- sich an den Zielen und Maßnahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (in der jeweils gültigen Fassung) orientieren,
- für eigenverantwortliches Handeln und Aktivitäten im Fördergebiet motivieren,
- wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit verbunden mit Aktivitäten für die Belegung des Fördergebietes erzielen
- Private, Vereine und Institutionen vernetzen,
- kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten verknüpfen sowie
- der Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen dienen.

2. Höhe des Verfügungsfonds

Die Stadt wird den Fonds mit jährlich 15.000 € für das SDP-Gebiet „Altstadt bis Technikumplatz“ im Zeitraum von 01.05.2019 bis 30.06.2025 ausstatten. Voraussetzung für die Bereitstellung der öffentlichen Mittel von jährlich 7.500,00 € ist, dass jährlich insgesamt auch 7.500,00 € private Mittel in den Verfügungsfonds eingebracht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

3. Rechtsgrundlagen und Vergaberichtlinien

Es gelten die folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtbaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL StBauE) vom 14.08.2018
- Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank vom 01.09.2016 zum SDP-Gebiet „Altstadt bis Technikumplatz“
- überörtliches integriertes Entwicklungskonzept der Stadt Mittweida vom 29.04.2018

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVODoppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Übersteigt die zu bezuschussende Maßnahme den Zeitraum eines Haushaltsjahres, so ist eine Entscheidung nur für das erste Haushaltsjahr zu treffen. In der Bewilligung/ Vereinbarung über die gewährte Zuwendung ist der Vorgriff auf Mittel folgender Haushaltsjahre auszuschließen bzw. unter Vorbehalt zu stellen.

4. Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich wird durch die in Nr. 2 genannten Rechtsgrundlagen und Vergaberichtlinien begrenzt. Der räumliche Geltungsbericht dieser Förderrichtlinie ist in **Anlage 1** abgebildet.

5. Voraussetzung für die Förderfähigkeit und Gegenstand der Förderung

Die Projekte müssen einen nachweisbaren Nutzen für das Gebiet haben. Es muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen einen Mehrwert für das Quartier erzeugen und keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt und ihren Ämtern zuzurechnen sind.

Gefördert werden:

- Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes
- im öffentlichen und halböffentlichen Bereich,
- Investitionen, die dem Stadtteil und seinen Aktiven dauerhaft zur Verfügung stehen,
- stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie
- investitionsbegleitende Maßnahmen.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß **Anlage 2**.

6. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
Antragsberechtigt sind insbesondere alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Einrichtungen und Gewerbetreibende, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und -ziele im Stadtteil engagieren.

7. Verwalter des Verfügungsfonds (Fondsverwalter)

Fondsverwalter ist die Stadt Mittweida, vertreten durch den Geschäftsbereich des Beigeordneten.
Die Anträge werden vom Fondsverwalter hinsichtlich anderer Fördermöglichkeiten geprüft. Sind diese ausgeschlossen, werden die Anträge entsprechend des Förderbedarfs weiterbearbeitet. Die Westsächsischen Gesellschaft für Stadterneuerung mbH prüft – als Programmbegleiter – die Anträge formell sowie materiell. Die Stadt als Fondsverwalter erteilt den Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid.

Der Fondsverwalter stellt die Transparenz über die Verwendung der Mittel sicher.

Der Fondsverwalter erhält jährlich ein Budget i. H. v. durchschnittlich 15.000 EUR. Über ein Teilbudget i. H. v. bis zu 3.000 EUR pro Jahr für Kleinstprojekte mit einem Zuschuss von bis zu 500 EUR (Gesamtausgaben bis zu 1.000 EUR) kann der Fondsverwalter unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien eigenverantwortlich entscheiden. Über eine Förderung von Maßnahmen mit einem Zuschuss über 500 EUR entscheidet der Fondsbeirat. Der Fondsbeirat kommt bei Bedarf zusammen. Somit kann dem Ziel der kurzfristigen Realisierung von Projekten entsprochen werden.

8. Fondsbeirat

Der Fondsbeirat entscheidet über die Anträge mit einem Zuschuss über 500 EUR und ggf. erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in einer nicht öffentlichen Sitzung.

Der Fondsbeirat setzt sich aus Mitarbeitern der Stadt sowie aus mindestens 3 Vertretern der Stadtgesellschaft, welche sich im Stadtteil durch soziale, kulturelle, gesellschaftliche oder bildungspolitische Arbeit engagieren, zusammen. Der Fondsbeitrat wird vom technischen Ausschuss berufen.

Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Ein(e) Vertreter(in) des in dem Fördergebiet tätigen Sanierungsträgers kann beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Fondsbeirates einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

Der/die Antragsteller können bei der Sitzung anwesend sein, um mögliche Rückfragen zu klären.

Über die Vergabe der Fördermittel bis zu einem Wert von 1.500 € entscheidet der Fondsbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Projekte, die keine Mehrheit erhalten, sind abgelehnt. Der Fondsbeirat kann in Einzelfällen eine vom Antrag abweichende oder bis 2.500 € betragende Förderhöhe bewilligen (siehe Punkt 10).

9. Antragsstellung

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Mittweida erhältlich oder können von der Internetseite www.mittweida.de heruntergeladen werden.

Der Antrag einschließlich der Erklärung zum Nachweis der vorhandenen Eigenmittel oder Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme sind schriftlich in dem dafür vorgesehenen Formular an die Stadtverwaltung zu richten:

Stadtverwaltung Mittweida
FB 1 Verwaltung
Markt 32
09648 Mittweida

Die Antragstellung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.

10. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Projektförderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss aus den Mitteln des Verfügungsfonds gewährt. Gefördert werden Projekte bis zu einem Förderbetrag in Höhe von **1.500 €.** In begründeten Ausnahmefällen kann die Fördersumme maximal **2.500 €** betragen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit im Fondsbeirat sowie einer zusätzlichen Prüfung und Genehmigung in Hinblick auf die Einhaltung der Fördergrundsätze, -ziele und -inhalte durch die Stadtverwaltung Mittweida.

11. Bedingungen für den Erhalt der Zuschüsse

Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln und / oder Eigenleistungen zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und per Eigenerklärung nachzuweisen.

Neben der Aufwendung eines Eigenanteils kann der Antragsteller auch (Arbeits-) Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme (z.B. bei Bürgerprojekten, Stadtfesten, Aufräumaktionen) einsetzen. Dabei wird jede ehrenamtliche Arbeitsstunde mit einem Wert von 8,00 Euro brutto angerechnet und kann so die Höhe der Eigenleistung mindern; von Unternehmen oder anderen Leistungsanbietern (z. B. soziale Einrichtungen) eingebrachte professionelle Leistungen (Sach-/Personalleistungen) sind mit den tatsächlichen Kosten anrechenbar, sofern diese die marktüblichen Preise nicht übersteigen.

Des Weiteren kann der Antragsteller Sachleistungen als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnen lassen. Sachleistungen sind bis zur Höhe des aktuellen Buchwerts anrechnungsfähig. Die eingebrachten Sachleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Auch Raummieten können maximal bis zur Höhe des für derartige Räume ortsüblichen Mietpreises angerechnet werden.

12. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen - per Auszahlungsantrag (Formular Mittelanforderung) - nach Abschluss und Prüfung durch den Fondsverwalter.

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt nur, wenn für jedes anzuschaffende Sach- und Wirtschaftsgut mindestens 3 Angebote eingeholt wurden und das Günstigste erworben wurde. Der Nachweis ist mit dem Auszahlungsantrag bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SäHO, dieser Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Ein Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

13. Veröffentlichungen

Die Fondsbeiräte und der Fondsverwalter stellen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit über die geförderten Projekte her. Der Projektträger erklärt sich bereit, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen dem Fondsverwalter zur Verfügung zu stellen. So ist nach Beendigung des Projektes vom Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine DIN A4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind mit der Abrechnung mindestens 2 Projektfotos in digitaler Form zur freien Verwendung für Veröffentlichungen bereitzustellen.

Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch Mittel aus dem Bund-Länder-Programm der Städtebaulichen Erneuerung/ Verfügungsfonds hinzuweisen.

14. Bewilligungskriterien

Die Finanzierung aus den Verfügungsfonds ist nachrangig, d.h. diese erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind bzw. den Aufwand einer Antragstellung nicht rechtfertigen. Alle aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte, Ausgaben (auch nichtinvestive) müssen den Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen. Zudem sind als Entscheidungshilfe und gleichzeitig für die transparente Darstellung nachfolgende Kriterien entwickelt worden, die für die Bewertung der eingereichten Projekte als Grundlage dienen:

Gebietskriterium
Beziehen sich das Projekt bzw. dessen Wirkungen auf das Fördergebiet bzw. einen Teil davon? Hat das Projekt Auswirkungen auf die Entwicklungen vom Fördergebiet?

Zielgruppenkriterium
Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen aus dem Fördergebiet ein (Kinder/Jugendliche, Senioren, Behinderte, Frauen, Migranten etc.). Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen oder die Aufmerksamkeit auf verschiedene Gruppen ermöglicht bzw. verbessert?

Entwicklungskriterium
Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt? Steht das Projekt im öffentlichen Interesse?

Nachhaltigkeitskriterium
Bewirkt oder unterstützt das Projekt selbst oder dessen Auswirkungen eine Entwicklung für das Fördergebiet? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Fördergebiet?

Kooperationskriterium
Werden durch das Projekt die Initiierung oder die Stärkung von Kooperationen gefördert?

15. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Mittweida, den 26.04.2019

Schreiber
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Geltungsbereich der Verfügungsfonds SDP
Anlage 2 - Förderfähige Maßnahmen

Anlage 1: Geltungsbereich des Verfügungsfonds SDP-Gebiet "Altstadt bis Technikumplatz"

STADT MITTWEIDA
STÄDTEBAUFÖRDERGEBIETE

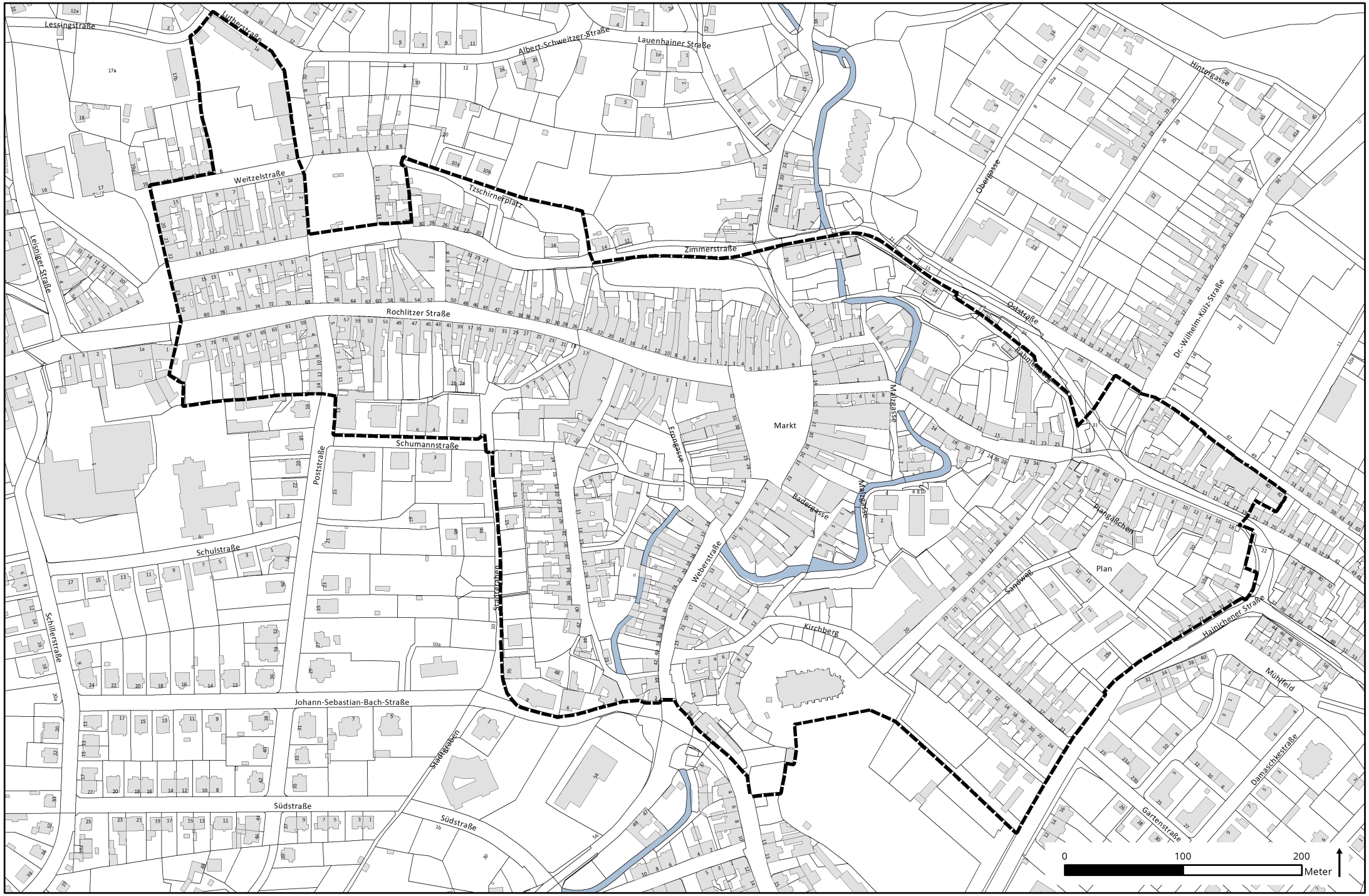

Anlage 2

Folgende investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen sind förderfähig.

Investive Maßnahmen

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. So sind z.B. folgende Maßnahmen förderfähig.

- Bepflanzung/Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände öffentlicher Raum (Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser)
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal, z. B. Weihnachtsbeleuchtung),
- Verschönerungsarbeiten an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Investitionsbegleitende und -vorbereitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorar,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit

Nicht-investive Maßnahmen

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen. Diese Maßnahmen müssen von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes),
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,

- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadt(-teil)marketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
- Leerstandsmanagement

Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:

- Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- Erwerb von Grundstücken,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Pauschalen und Rechnungslegungen auf der Grundlage von Pauschalangeboten,
- Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden),
- laufende Personalkosten,
- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungskonstrukte, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung),
- es werden keine Folgekosten der Maßnahmen übernommen